

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der indino industrieservice GmbH**

## **I. Geltungsbereich**

1.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und uns geschlossenen Verträge über die Erbringung von Gebäude- und Maschinenreinigungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers seine Bestellung vorbehaltlos ausführen.

2.

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Werden Verträge sowohl in deutscher als auch in einer Fremdsprache niedergelegt, so ist im Streitfall allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

## **II. Vertragsschluss/Angebot**

1.

Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistungen innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.

Erfolgt die Abrechnung anhand eines Aufmaßes sind die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrundegelegten Maße unrichtig sind, gelten die vom Auftraggeber und uns gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

4.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

## **III. Vertragslaufzeit**

1.

Für die Erbringung von Gebäude- und Maschinenreinigungsarbeiten gelten folgende Bedingungen: Die ersten 4 Wochen nach Aufnahme der Arbeiten gelten als Probezeit. Binnen dieser Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Ende der vierten Woche (Ende der Probezeit)

gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der Probezeit nicht, so gilt eine Vertragsdauer von einem Jahr als vereinbart. Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.

2.

Sollten sich die Beschäftigungs- und/oder Auftragslage des Auftraggebers dergestalt verschlechtern, dass die vereinbarten Service- und Instandhaltungsarbeiten nicht mehr den bei Vertragsschluss bestehenden Voraussetzungen entsprechen, kann der Vertrag einvernehmlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unterbrochen werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich sodann um den Zeitraum der Unterbrechung.

#### **IV. Zahlungsbedingungen**

1.

In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2.

Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (insbesondere Preise für Arbeitsmaterial, Betriebsstoffe, Löhne, Lohnnebenkosten und Transport, etc.), sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

3.

Der Rechnungsbetrag ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Wechsel- oder Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Wechsel oder Scheck eingelöst wird. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

4.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, behalten wir uns, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, die Berechnung von Jahreszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) vor.

5.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bedarf die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.  
Wir behalten uns vor, Zahlungssicherheiten und/oder Vorauszahlungen zu verlangen.

7.  
Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen ihn fällig zu stellen und/oder noch ausstehende Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber ganz von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

8.  
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten.

## **V. Pflichten des Auftraggebers**

1.  
Der Auftraggeber benennt eine Person, die zur Erteilung bzw. Entgegennahme von Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen berechtigt ist.

2.  
Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung unserer Tätigkeiten zu schaffen. Der Auftraggeber hat insbesondere sämtliche notwendige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Gegenstände/Objekte weiterzugeben, die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Objektes sicherzustellen sowie auf mögliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen. Mehraufwendungen und Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.  
Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten tragbaren Geräte, Werkzeuge und übliche Hilfsmittel sowie Schutzkleidung (PSA) werden von uns gestellt. Größere Geräte, Werkzeuge und nicht übliche Hilfsmittel werden von Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt ebenfalls, Strom, Wasser (kalt und warm) und etwa benötigte Öle, Schmierstoffe, Fette, etc., unentgeltlich zur Verfügung. Er hat ebenfalls die gesetzlich erforderliche Entsorgung dieser Stoffe zu verantworten und hat uns insbesondere geeignete zulässige Behältnisse zur örtlichen Entsorgung unentgeltlich in Erreichbarkeit des jeweiligen Objektes zur Verfügung zu stellen.

4.  
Zur Unterbringung der persönlichen Sachen unserer Arbeitskräfte und zur Unterbringung von Materialien hat der Auftraggeber einen geeigneten verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Unseren Arbeitskräften ist zudem ein geeigneter Sozialraum für den Zeitraum der Auftragserfüllung zu stellen.

5.  
Sobald wir dem Auftraggeber die Beendigung der Arbeiten anzeigen, ist der Auftraggeber zur Abnahme der von uns durchgeführten Arbeiten verpflichtet. Verzögert sich diese Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

6.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der abwerbende Vertragspartner an den anderen Teil eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt drei Bruttomonatslöhne, die der Abwerbende dem Abgeworbenen zahlt oder zu zahlen beabsichtigt.

## **VI. Abnahme und Gewährleistung**

1.

Unsere Leistungen gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

2.

Bei einmaligen Leistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme, ggf. auch abschnittsweise, spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch uns. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch uns gilt die Leistung als nicht abgenommen.

3.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so sind wir zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Gegenstände und Objekte nicht an uns weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Gegenstände/Objekte trifft.

4.

Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

5.

Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadensersatz auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.

6.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

## **VII. Haftung**

1.  
Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die uns nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
2.  
Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt von uns gelieferte Ware unser Eigentum.

## **IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht/salvatorische Klausel**

1.  
Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen (einschließlich Urkunden- Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2.  
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (EGBGB). Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3.  
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder Vereinbarung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Vereinbarung zu setzen, die den wirtschaftlichen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
4.  
Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.